

Fall:

K wohnt in Bielefeld. Während eines Stadtbummels in Detmold kommt er zufällig bei einem Möbelgeschäft des Einzelkaufmanns B vorbei. Im Laden des B ist unter anderem ein massiver Granitesstisch ausgestellt, an dem K sehr interessiert ist. K und B einigen sich über den Kauf des Tisches zum Preis von 4.900,00 €, wobei im Preis die Anlieferung und Montage des Tisches enthalten ist.

Am 02. März 2006 wird der Tisch vereinbarungsgemäß bei K angeliefert und durch den Monteur A, der bei B angestellt ist, aufgebaut. Im Gegenzug wird dem Monteur ein Verrechnungsscheck über die vereinbarte Summe übergeben. Am nächsten Morgen wird K durch einen lauten Knall geweckt, da der Esstisch zusammengebrochen ist.

Es stellt sich heraus, dass eine Querverstrebung, die zur Stabilität des Esstisches dient, und die sich auf der Unterseite des Tisches befindet, nur unzureichend befestigt wurde.

K wohnt

Durch den Aufprall des Tisches wurde der Parkettboden des K beschädigt. Laut eines Kostenvoranschlags kostet die Beseitigung des Schadens 1.500,00 €. Der Tisch selbst ist unbeschädigt geblieben.

den K

Mit Schreiben v. 15. März 2006 fordert K den B zum einen zur erneuten Montage des Tisches auf, zum anderen zur Zahlung der 1.500,00 €. B ist lediglich bereit den Tisch erneut aufzubauen. Bezüglich der 1.500,00 € verweist er auf den angestellten Monteur A.

den K

K erhebt daraufhin durch seinen Anwalt am 24. April 2006 Klage. In der mündlichen Verhandlung beantragt der Anwalt,

1. B auf Zahlung von 1.500,00 € zu verurteilen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.
2. Die Kosten des Rechtsstreits dem B aufzulegen.
3. Das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Anwalt des B beantragt Klageabweisung. Zur Begründung führt er an, dass der Schaden allein durch den Monteur verursacht worden sei. Dieser habe bis zu dem Vorfall aber immer tadellos gearbeitet, was auch aus der geführten Personalakte zweifelsfrei hervorgehe. Im Übrigen hätten sich seit dem in Rede stehenden Vorfall noch weitere Vorfälle ereignet. Sein Mandant habe daraufhin den Monteur umgehend entlassen, so dass dieser nunmehr nicht mehr bei ihm beschäftigt sei. Der Kläger möge sich daher an den Monteur A halten.

Erläutern Sie bitte in einem Gutachten, welches Gericht zuständig ist und wie das Gericht entscheiden wird.

100 Punkte

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass die nach § 278 II ZPO vorgesehene Güteverhandlung erfolglos war. Ferner ist der durch K geltend gemachte Schaden seitens des B nicht bestritten worden. K wiederum hat den Inhalt der Personalakte nicht bestritten bzw. in Zweifel gezogen.

Zusatzfragen:**Frage 1:**

Angenommen, der A möchte gerne an dem Prozess gegen seinen Arbeitgeber (B) teilnehmen, um diesem zu helfen. Erläutern Sie bitte, ob es eine prozessuale Möglichkeit für dieses Verlangen gibt und erläutern Sie bitte, falls ja, ob die hierfür erforderlichen Voraussetzungen bei A vorliegen bzw. was A noch in prozessualer Hinsicht unternehmen müsste, um sein Ziel zu erreichen.

25 Punkte

Frage 2:

In einem zivilrechtlichen Rechtsstreit kommen die Parteien nach einer durchgeführten Beweisaufnahme überein, einen Vergleich zu schließen. Erläutern Sie bitte die materiellen und prozessualen Voraussetzungen, damit dieser Vergleich wirksam zustande kommt. Ferner möchte eine der Parteien wissen, ob gegebenenfalls aus diesem Vergleich auch die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann.

25 Punkte

Frage 3:

Erläutern Sie bitte den Dispositionsgrundsatz (Verfügungsgrundsatz) sowie den Verhandlungsgrundsatz (Beibringungsgrundsatz) im klassischen Zivilprozess. Nennen Sie bitte ferner zwei spezielle patentrechtliche Verfahren, bei denen der Untersuchungsgrundsatz gilt und stellen Sie den Unterschied zum Verhandlungsgrundsatz im klassischen Zivilprozess dar.

30 Punkte